12-05 Nr. 6

Einführung   
des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts

RdErl. d. Ministeriums   
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung   
v. 05.05.2000 (ABl. NRW. 1 S. 158)[[1]](#footnote-1)

1 Für Schülerinnen und Schüler, die dem syrisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wird ab dem Schuljahr 2000/2001 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes [(§ 31 SchulG](#https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p31) - BASS 1-1) zunächst für die Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 10 eingeführt.

2 Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte bzw. Geistliche, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß [§ 31 Absatz 3 SchulG](#https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p31(3)) erfolgt durch den syrisch-orthodoxen Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen.

3 Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für den „Syrisch-orthodoxen Religionsunterricht“ erteilt.

4 In Absprache zwischen den Schulen kann der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

1. Bereinigt. Eingearbeitet:   
   RdErl. v. 03.07.2018 (ABl. NRW. 07-08/18 S. 45) [↑](#footnote-ref-1)